

Dokumentennummer: 01 / 2009
Veröffentlichungsdatum: 18.02.2009

FMA-Rundschreiben zu Sonderfragen der Offenlegung gemäß §§ 26 und 26a BWG

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	3
II. Medium der Offenlegung	3
III. Stichtag der Offenlegung	6
IV. Anmerkungen zur Prüfung	6
V. Anwendung	6

I. EINLEITUNG

Im Rahmen der Umsetzung der Offenlegungsbestimmungen gemäß §§ 26 und 26a BWG haben sich Fragen in Bezug auf den Ablauf der Offenlegung und das anzuwendende Medium ergeben. Diese Fragen sind vor allem auch für die Tätigkeit des Bankprüfers gemäß § 63 Abs. 4 Z 7 BWG relevant.

Die gemäß den §§ 26 und 26a BWG (persönlich) zur Offenlegung verpflichteten Kreditinstitute haben mindestens einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen (**laufende Offenlegung**; §§ 2 bis 15 OffV). Bei Kreditinstituten, die gemäß § 26a Abs. 5 BWG von der FMA als bedeutendes Tochterunternehmen iSv § 26a Abs. 4 eingestuft wurden, beschränkt sich die laufende Offenlegung auf Informationen über die Eigenmittelstruktur und die Mindesteigenmittelerfordernisse (§§ 4 und 5 OffV) auf individueller oder – wenn das bedeutende Tochterunternehmen gemäß § 24 BWG konsolidiert beaufsichtigt wird¹ – auf teilkonsolidierter Basis.

Gemäß § 26 Abs. 3 BWG haben Kreditinstitute eine häufigere Offenlegung – hinsichtlich sämtlicher oder ausgewählter Informationen – vorzunehmen, sofern dies auf Grund von § 26 Abs. 3 BWG erforderlich ist. Dabei ist eine mögliche Notwendigkeit der Offenlegung von Informationen bezüglich der Eigenmittelstruktur (§ 23 BWG) und der Mindesteigenmittelerfordernisse sowie Informationen über Forderungen mit hohem Risiko und andere Posten, die sich rasch ändern können, besonders zu berücksichtigen.

Neben der laufenden Offenlegung haben (persönlich) zur Offenlegung verpflichtete Kreditinstitute jene Informationen offenzulegen, welche für die allfällige Nutzung eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes gemäß § 22b BWG (IRB), eines fortgeschrittenen Messansatzes für das operative Risiko gemäß § 22i BWG (AMA) sowie von kreditrisikomindernden Techniken gemäß § 22g BWG (CRM) vorgeschrieben sind. Ihre Offenlegung stellt die Voraussetzung des Gebrauchs dieser Methoden und Instrumente dar (**qualifizierende Offenlegung**, §§ 16 bis 18 OffV).

II. MEDIUM DER OFFENLEGUNG

Kreditinstitute haben das Medium der Offenlegung selbst auszuwählen. Alle Informationen sind grundsätzlich im selben Medium zu veröffentlichen. Das Medium muss allgemein zugänglich sein. Eine Offenlegung im gesetzestkonform veröffentlichten Jahres- oder Konzernabschluss erfüllt stets die Anforderung der allgemeinen Zugänglichkeit (§ 26 Abs. 1 BWG; der Jahres- oder Konzernabschluss wird in einem Medium gemäß § 65 Abs. 1 BWG oder ggf. zusätzlich in anderen Medien veröffentlicht). Auch eine Offenlegung gemeinsam mit dem Abschluss im Medium gemäß § 65 Abs. 1 BWG erfüllt die Anforderung der allgemeinen Zugänglichkeit.

Wird ein anderes als die in § 65 Abs. 1 BWG genannten Medien gewählt, muss das Medium (prospektiven) Kunden und Geschäftspartnern die Möglichkeit bieten, sämtliche Informationen ohne unverhältnismäßigen Suchaufwand zu erlangen. Kreditinstitute haben

¹ Ebenso *Blume* in Dellinger (Hrsg.), BWG-Kommentar, § 26a BWG Rz 11; es handelt sich daher um kein Wahlrecht des bedeutenden Tochterunternehmens.

die jederzeitige Verfügbarkeit des Offenlegungsmediums sicherzustellen. Dazu ist etwa ein eigener Bereich auf der Homepage des Kreditinstituts sachgerecht.²

Die laufende Offenlegung kann unmittelbar im Jahres- oder Konzernabschluss bzw. im Lagebericht oder Konzernlagebericht erfolgen. Es ist aber auch zulässig, die laufende Offenlegung durch ein jährliches Dokument außerhalb der jeweiligen Abschlüsse und Lageberichte darzustellen. Auch eine Kombination ist möglich: Die laufende Offenlegung kann teilweise im Abschluss (bzw. Lagebericht) und teilweise durch ein jährliches Dokument außerhalb des Abschlusses bzw. Lageberichts erfüllt werden. Im Fall einer Kombination müssen jedenfalls alle Informationen in einem einheitlichen Medium veröffentlicht werden, beispielsweise:

- im Rahmen eines einheitlichen, allgemein zugänglichen „Geschäftsberichts“, der sowohl den Abschluss, den Lagebericht und die übrigen Offenlegungen enthält. In den Abschluss sind auf Grund von § 26 Abs. 2 BWG entsprechende Seitenverweise auf die übrigen Offenlegungen aufzunehmen;
- in einem eigenen Bereich auf der Homepage des Kreditinstituts, in dem die jeweiligen Abschlüsse, Lageberichte und sonstigen Offenlegungen in unmittelbarer Nähe angeführt sind.

Sofern Informationen ganz oder teilweise außerhalb des Jahres- oder Konzernabschlusses dargestellt werden, ist auf Grund von § 26 Abs. 2 BWG im Abschluss eindeutig und deutlich deren Fundstelle anzugeben (z. B. funktionsfähige Hyperlinks oder die exakte Internetadresse). Ein jährliches Dokument wird durch diesen Verweis zwar kein Bestandteil des Abschlusses, es stellt aber eine Ergänzung dar, die im Einklang zum Abschluss stehen muss. Dokumente der laufenden Offenlegung sollten auf Grund des Verweises in einem Medium veröffentlicht werden, in dem auch der Jahres- oder Konzernabschluss veröffentlicht wird; dies kann entweder das Medium gemäß § 65 Abs. 1 BWG sein oder ein anderes Medium (z. B. die Homepage des Instituts oder ein Medium gemäß § 82 Abs. 8 BörseG), wenn der Jahres- oder Konzernabschluss dort zusätzlich veröffentlicht wird. Aus dem Erfordernis des Verweises im Abschluss lässt sich weiters ableiten, dass die Dokumente möglichst gleichzeitig mit dem Abschluss offenzulegen sind.

Für Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutgruppen, die auf Grund von § 59a BWG einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen, empfiehlt es sich auf Grund zahlreicher Überschneidungen zu IFRS 7 und IAS 1.134, die laufende Offenlegung soweit wie möglich im Rahmen des Konzernabschlusses vorzunehmen, um Wiederholungen sowie inkonsistente Aussagen zu vermeiden.³ Auch jene Offenlegungen, die sich auf die Rechnungslegung beziehen (z. B. § 3 Z 2 oder § 7 OffV), beruhen in diesem Fall auf der externen Rechnungslegung der Kreditinstitutgruppe, das ist der Konzernabschluss gemäß § 59a BWG.⁴ Soweit die Offenlegung in den Vorgaben der IFRS keine Deckung findet, sollte diese im Lagebericht oder in einem jährlichen Dokument außerhalb des Konzernabschlusses erfolgen.

² Auch der Einsatz anderer Offenlegungsmedien kommt grundsätzlich in Betracht, sofern es sich um geschäftsübliche Informationskanäle handelt; diese müssen sowohl von bestehenden Kunden als auch von einer, an einer Geschäftsbeziehung interessierten Öffentlichkeit erreichbar sein. Entspricht ein anderes Medium, wie z. B. eine (überregionale) Tageszeitung, diesen Kriterien nachweislich – wobei hier insbesondere auch auf die Erreichbarkeit durch Personen, die in keiner Geschäftsbeziehung zu dem Kreditinstitut stehen, zu achten ist – so bestehen keine Einwände gegen die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen auf diesem Weg.

³ Vgl. *Grünberger/Klein*, Offenlegung im Bankabschluss (2008), S. 26 ff.

⁴ Vgl. auch *Urbanek*, Kommentierung des § 7 OffV in Dellinger (Hrsg.) Bankwesengesetz (2007), Rn. 2 und *Grünberger/Klein*, Offenlegung im Bankabschluss (2008), S. 108.

Wird gemäß § 26 Abs. 3 BWG eine häufigere Offenlegung vorgenommen, dann können die erforderlichen Informationen entweder im Rahmen von Zwischenabschlüssen (z. B. Halbjahresfinanzberichten oder Zwischenmitteilungen) oder außerhalb dieser Abschlüsse dargestellt werden. Die obigen Ausführungen für die jährliche Offenlegung gelten analog.

Das einmal gewählte Medium der Offenlegung sollte beibehalten werden. Ist ein Wechsel angebracht, dann ist dieser entsprechend transparent vorzunehmen.

Dokumente der laufenden Offenlegungen müssen zumindest bis zur nächstfolgenden Offenlegung allgemein zugänglich bleiben.⁵ Dies gilt auch für Dokumente der qualifizierenden Offenlegung gemäß §§ 16 bis 18 OffV, wobei hier der Zeitpunkt der erstmaligen Offenlegung idR nicht deckungsgleich mit jenem der laufenden Offenlegung ist. Da die Erfüllung der Offenlegungspflichten Bewilligungsvoraussetzung für die Verwendung eines IRB- bzw. AMA-Ansatzes ist und kreditrisikomindernde Techniken nur in Ansatz gebracht werden können, wenn die diesbezüglichen Informationen zeitgerecht zur erstmaligen Verwendung veröffentlicht werden, hat die Offenlegung der §§ 16 bis 18 OffV idR unterjährig zu erfolgen.⁶ Die während der Periode erstmalig veröffentlichten Informationen⁷ sind in die nächstfolgende laufende Offenlegung zu integrieren und ggf. zu aktualisieren (dabei kann es zu einem Wechsel des Mediums kommen). Die qualifizierenden Offenlegungen müssen solange öffentlich zugänglich sein, als von dem zugrunde liegenden Instrument oder von der Methode Gebrauch gemacht wird.

Bei qualifizierenden Offenlegungen gemäß §§ 16 bis 18 OffV muss der Zeitpunkt der erstmaligen Offenlegung nachvollziehbar dokumentiert werden, da ohne eine zeitgerechte Offenlegung von der zugrundeliegenden kreditrisikomindernden Technik⁸ oder von der Methode nicht Gebrauch gemacht werden darf. Die Offenlegung ist zeitgerecht, wenn sie unverzüglich unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeitspanne für die Erstellung und Qualitätssicherung vorgenommen wird.

Beispiel zur Verwendung kreditrisikomindernder Techniken:

Das Kreditinstitut schließt im Dezember X1 einen Netting-Vertrag ab; die entsprechende Offenlegung wird allerdings erst im Rahmen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) X1 im März X2 vorgenommen. Die Veröffentlichung ist nicht zeitgerecht. Kommt ein Kreditinstitut den Offenlegungspflichten nicht zeitgerecht nach, dann ist ihm die Verwendung der kreditrisikomindernden Techniken für die Modifikation gewichteter Forderungsbeträge und erwarteter Verlustbeträge versagt.⁹

⁵ Eine Veröffentlichung gemäß § 65 Abs. 1 BWG erfüllt jedenfalls diese Voraussetzung.

⁶ Siehe *FMA*, Merkblatt für die Erfüllung des § 16 Offenlegungs-Verordnung (Juli 2007), S. 1; *FMA*, Merkblatt für die AMA-Antragstellung (März 2007), S. 2; sowie *Urbanek*, Kommentierung des § 17 OffV in Dellinger (Hrsg.) Bankwesengesetz (2007), S. 3.

⁷ Bei Änderungen der Voraussetzungen ist ggf. eine zusätzliche Offenlegung während der Periode erforderlich.

⁸ Vgl. § 83 SolvaV iVm § 22g Abs. 4 BWG; dies gilt auf Grund von § 22h Abs. 7 BWG insbesondere auch für § 27 Abs. 3 Z 1 lit. o, Abs. 3a und Abs. 5 BWG.

⁹ *Blume* in Dellinger (Hrsg.), BWG-Kommentar, § 22g BWG Rz 34 und Fußnote 37.

III. STICHTAG DER OFFENLEGUNG

Stichtagsbezogene Offenlegungen beziehen sich grundsätzlich auf den Stichtag des Abschlusses.

Qualifizierende Offenlegungen gemäß §§ 16 bis 18 OffV, die im Laufe des Abschlussjahres erstmalig veröffentlicht wurden, sind in Bezug auf den Stichtag des Abschlusses zu aktualisieren und in den Abschluss, Lagebericht bzw. in das jährlich erstellte Dokument aufzunehmen.

IV. ANMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG

Um die Prüfung der Beachtung¹⁰ gemäß § 63 Abs. 4 Z 7 BWG durch den Bankprüfer zu gewährleisten, muss ein jährliches Dokument möglichst zeitgleich mit dem Abschluss aufgestellt und dem Bankprüfer übergeben werden. Der Bankprüfer hat das Dokument rechtzeitig anzufordern und, falls erforderlich, den Geschäftsleitern auf Grund § 63 Abs. 3 dritter Satz BWG¹¹ eine Nachfrist zu setzen, die eine formelle und materielle Prüfung sowie eine rechtzeitige Berichterstattung gemäß § 63 Abs. 5 BWG gewährleistet.

Wird gemäß § 26 Abs. 3 BWG eine häufigere Offenlegung vorgenommen (z. B. im Rahmen von Zwischenabschlüssen), so handelt es sich nicht um eine Korrektur oder Anpassung der vorangegangenen Offenlegung; die formelle und materielle Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 Z 7 BWG ist Bestandteil der Prüfung jenes Geschäftsjahres, in die der Stichtag dieser Offenlegung fällt.

Bei qualifizierenden Offenlegungen gemäß §§ 16 bis 18 OffV kann ohne eine zeitgerechte Offenlegung von der zugrunde liegenden kreditrisikomindernden Technik oder von der Methode nicht Gebrauch gemacht werden. Die Dokumentation des Offenlegungszeitpunkts ist auch vom Bankprüfer im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 Z 2 BWG zu würdigen. Der Bankprüfer hat zur Feststellung des Zeitpunktes entweder das veröffentlichte Dokument mit entsprechenden Datumsangaben einzusehen oder, falls erforderlich, vom Kreditinstitut eine nachvollziehbare Dokumentation über den Zeitpunkt der erstmaligen Offenlegung anzufordern.

V. ANWENDUNG

Das vorliegende Rundschreiben sollte – soweit wie möglich – bereits für laufende Offenlegung von Informationen über das Geschäftsjahr 2008 herangezogen werden, soweit dies die organisatorischen Voraussetzungen zulassen.

Dieses Rundschreiben der FMA soll als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditinstitute aus §§ 26 und 26a BWG und der Verpflichtungen der Bankprüfer aus § 63 Abs. 4 Z 7 BWG dienen. Es gibt die Rechtsansicht der FMA zu diesen Bestimmungen wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben davon unberührt. Über die

¹⁰ Vgl. *Grünberger/Klein*, Offenlegung im Bankabschluss (2008), S. 32 ff.

¹¹ Diese Berichtspflicht setzt – anders als jene im zweiten Satz – keinen Mangel und keine Verletzung von Vorschriften voraus.

gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

(Februar 2009)